

Familienrecht

Abschnitt 4

Allgemeine Ehewirkungen

Abschnitt 5

Überblick Güterrecht mit Gütertrennung und
Gütergemeinschaft

Statusrechtliche Auswirkungen der Eheschließung

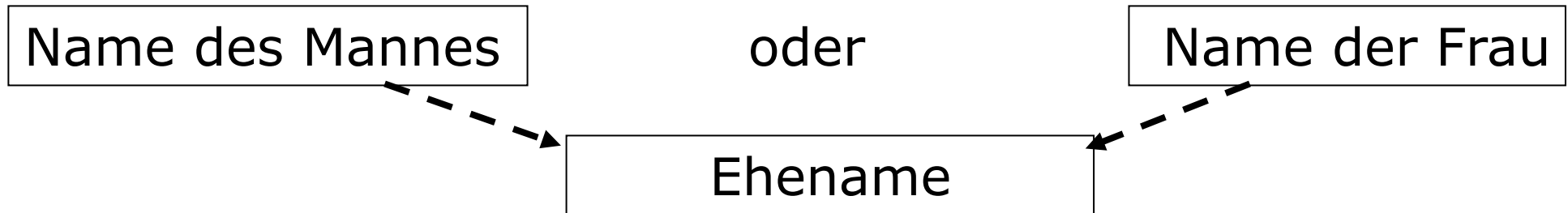
- Früher generelles Übertreten der Frau in den Stand des Mannes
 - Adelsstand
 - Staatsangehörigkeit
 - Familienname
- Heute: Keine unmittelbaren Folgen für die Staatsangehörigkeit, Regelung des Namensrechts in § 1355 BGB

Prinzipien von § 1355 BGB

- Mit dem „Namen“ ist in § 1355 BGB immer nur der Familienname, nicht der Rufname gemeint.
- Unterscheidung zwischen Ehenamen und Begleitnamen.
- Mehrfachnamen sollen vermieden werden (§ 1355 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB). BVerfG, Urt. v. 5.5.2009 – 1 BvR 1155/03
- Schutz einmal geführter Namen, auch wenn nur „erheiratet“.

Familienrecht Vorlesung 5

Der Ehename nach § 1355 BGB



Nicht Ehename, dann:

Ehename

Bisheriger Name + Ehename

Ehename + Bisheriger Name

Ehename, dann

Ehename + nichts

Ausgangsfall

Untreu und Keusch fragen, welche Namen sie bei der Eheschließung wählen können.

§ 1355 Abs. 1: keine Ehe-
name
Untreu und Keusch

§ 1355 Abs. 2: Ehe-
name

Ehe- name Untreu:

Maximilian Untreu und Claudia Untreu oder
Claudia Untreu-Keusch oder Claudia Keusch-
Untreu

Ehe- name Keusch:

Claudia Keusch und Maximilian Keusch oder
Maximilian Untreu-Keusch oder Maximilian Keusch-
Untreu

Fall 2

Untreu und Keusch entscheiden sich dafür, zunächst keinen Ehenamen zu bestimmen. Welchen Namen erhält das Kind der Eheleute?

§ 1616 greift nicht, da kein Ehename bestimmt ist.

§ 1617 bestimmt alsdann, dass sich

- a) Abs. 1 die Eltern einigen
- b) Abs. 2 das Gericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil allein überträgt.

Einen Ehenamen haben die Eheleute dadurch aber nicht.

Ein zweites Kind erhielte automatisch den Namen des ersten Kindes, § 1617 Abs. 1 S. 3.

Fall 3

Untreu und Keusch haben als Ehenamen den Namen Keusch gewählt. Als sie sich scheiden lassen, behält Untreu den Namen Keusch. Er heiratet erneut, diesmal die Husten. Als Ehenamen wählen die Eheleute den Namen Husten, dem Keusch (früher Untreu) den Namen Keusch voranstellt. Auch diese Ehe wird geschieden, wobei Keusch-Husten wiederum den Namen behält. Er heiratet die Saft. Die Eheleute fragen, welchen (Ehe-)Namen sie wählen können.

Falllösung zu Fall 3

Welche Ehenamen kommen für die Eheleute in Betracht?

1. Saft => § 1355 Abs. 2 (Geburtsname der Frau)
2. Untreu => § 1355 Abs. 2 (Geburtsname des Mannes)
3. Keusch-Husten => § 1355 Abs. 2 (Geführter Name)
4. Husten? + => § 1355 Abs. 2, wenn vorher § 1355 Abs. 4 S. 4 (Widerruf der Beifügung von Keusch) erfolgt ist
5. Keusch? + => § 1355 Abs. 2, wenn vorher § 1355 Abs. 5 S. 2 (Wiederannahme des geführten Namens Keusch) erfolgt ist
6. Keusch-Untreu? + => § 1355 Abs. 2, wenn vorher zweimal von § 1355 Abs. 5 S. 2 (Wiederannahme des geführten Namens Keusch und Voranstellung von Untreu) Gebrauch gemacht wird
7. Untreu-Husten? + => § 1355 Abs. 2, wenn vorher von § 1355 Abs. 4 S. 4 (Ablegung von Keusch) und § 1355 Abs. 5 S. 2 (Beifügung des Geburtsnamens) Gebrauch gemacht wird.

Fall 4 - Der Adel -

Fall: Die Keuschs sind alter Adel und heißen „von Keusch“. Da Vater von Keusch dem Untreu nie getraut hat, hat er von beiden den Abschluss eines Ehevertrages verlangt, in dem sich Untreu verpflichtet, den Namen „von Keusch“ nach einer etwaigen Ehescheidung wieder abzulegen.

Die jungen Eheleute von Keusch leben 15 Jahre zusammen und bekommen drei Kinder. Bei Scheidung der Ehe verlangt Claudia von Keusch von ihrem Exmann die Ablegung des Namens.

Zu Recht?

Laut BGH (FPR 2008, 321) zulässig!

(Hinweis: Einer der wenigen Unterschiede zwischen Scheidung und Aufhebung einer Ehe ist der fehlende Verweis des § 1318 I auf § 1355 V BGB.

Zwangsvollstreckung bei Ehegatten

Fall: Der Gaggenau Luxus-Kühlschrank, den Keusch mit in die Ehe (gesetzlicher Güterstand) mit Untreu eingebracht hat, geht kaputt, als Untreu mit einem Studienfreund zusammen versucht, diesen zu einem Kölschkühler umzubauen. Untreu kauft (Mai 2010) sofort ein baugleiches neues Gerät, damit Keusch von der Sache nichts erfährt. 6 Wochen später schaut der Gerichtsvollzieher mit einem Titel gegen Untreu bei den Eheleuten vorbei und pfändet den Kühlschrank.

Keusch ist empört und fragt, was sie tun kann.

Familienrecht Vorlesung 5

Die Zwangsvollstreckung durch Pfändung beweglicher Sachen

- **Ablauf:**
 - Pfändung durch Anlegen von Siegeln (§§ 803, 808 Abs. 2 ZPO)
 - Verwertung durch öffentliche Versteigerung (§§ 814, 816, 819 ZPO)
- **Voraussetzungen**
 - (Allein-) Gewahrsam des Schuldner (§ 808 Abs. 1, 809 ZPO)
→ Bei Pfändung von Sachen in fremdem Gewahrsam kann der Gewahrsamsinhaber die **Vollstreckungserinnerung** nach § 766 ZPO einlegen.
 - Eigentum des Schuldners. Bei Pfändung schuldnerfremder Sachen kann der Eigentümer die **Drittwiderspruchsklage** n. § 771 ZPO erheben.
- **Problem:** Unklare Gewahrsams- und Eigentumsverhältnisse bei Ehepartnern → Was kann der Gläubiger eines Partners pfänden?

Die Eigentumsvermutungen in § 1362 BGB

- § 1362 Abs. 1:
 - Zusammenlebende Ehegatten:
Vermutung, dass Gegenstände Eigentum des jeweiligen Vollstreckungsschuldners stehen
→ Beweis des Gegenteils durch Ehegatten erforderlich!
 - Getrennt lebende Ehegatten:
Vermutung gilt nur für Gegenstände im Besitz des Schuldners
- § 1362 Abs. 2: Gegenstände im persönlichen Gebrauch eines Partners gelten bis zum Beweis des Gegenteils als dessen Eigentum
 - Sein Rasierzeug und ihr Schminkzeug gelten als jeweils eigene Gegenstände.

Die Gewahrsamsfiktion des § 739 ZPO

Die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB wäre vollstreckungsrechtlich untauglich würde nicht durch § 739 ZPO auch der Gewahrsam des vermuteten Eigentümers fingiert.

Vollstreckungsvoraussetzung ist nämlich nicht das Eigentum, das der Gerichtsvollzieher gar nicht feststellen kann, dies ist vielmehr allein der Gewahrsam. Da bei Ehewohnungen aber immer beide Gewahrsam besitzen, wird so der Alleingewahrsam unterstellt.

Falllösung - Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO

- Drittwiderspruchsklage der Keusch?
 - Voraussetzung: Eigentum der Keusch
 - Nach § 1362 Abs. 1 S. 1 BGB wird vermutet, dass Untreu Eigentümer ist.
 - Kann Keusch die Vermutung widerlegen?
 - Kühlschrank wurde durch Untreu erworben, Früher:
 - Nach § 1370 BGB (zum 1.9.2009 weggefallen) hatte F an der Ersatzmaschine Eigentum erworben.
 - Heute: Eigentumswerber? (-)

Falllösung - Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO

- Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO?
 - Voraussetzung: Verletzung einer dem Schutz der Keusch dienenden Vorschrift, in Betracht kommt das Verbot der Pfändung von Sachen im Gewahrsam Dritter ohne deren Zustimmung (§§ 808 f. ZPO).
 - Grundsätzlich hatten beide gemeinsam Gewahrsam, also durfte nicht ohne die Zustimmung der Keusch gepfändet werden.
 - Da der Tatbestand von § 1362 Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt ist, gilt jedoch nach § 739 ZPO allein Untreu als Gewahrsamsinhaber. Ein Gegenbeweis ist nicht zulässig.
 - Daher wird die Erinnerung keinen Erfolg haben.